

Netzwerk-Statuten Bundesnetzwerk Bürgerschaftliches Engagement

Letzte Fassung vom 22.11.2013

IMPRESSUM

Bundesnetzwerk Bürgerschaftliches Engagement (BBE)
– Geschäftsstelle –

Michaelkirchstr. 17/18
10179 Berlin

Tel.: (030) 62 980-110
Fax: (030) 62 980-151

E-Mail: info@b-b-e.de
www.b-b-e.de

INHALT

Netzwerk-Statuten Bundesnetzwerk Bürgerschaftliches Engagement	3
Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlung, den Koordinierungsausschuss und den Sprecher/innen/rat des BBE	21
Geschäftsordnung für die Arbeitsgruppen im BBE	29
Finanzordnung des BBE	37

4 Netzwerk-Statuten

Präambel

I. Allgemeiner Teil

- § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr
- § 2 Zweck und Aufgaben
- § 3 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung

II. Mitgliedschaft

- § 4 Mitglieder
- § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 6 Mitgliedsbeiträge, Zuwendungen
- § 7 Aufnahme, Beendigung und Ausschluss

III. Gremien

- § 8 Gremien des Netzwerks
- § 9 Mitgliederversammlung
- § 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung
- § 11 Abstimmungen in der Mitgliederversammlung
- § 12 Koordinierungsausschuss
- § 13 Aufgaben des Koordinierungsausschusses
- § 14 Sprecher/innen/rat
- § 15 Aufgaben des Sprecher/innen/rates

IV. Arbeits- und Ad-hoc-Gruppen

- § 16 Arbeits- und Ad-hoc-Gruppen

V. Kuratorium

- § 17 Kuratorium

VI. Geschäftsstelle

- § 18 Geschäftsstelle

VII. Auflösung

- § 19 Auflösung

VIII. Inkrafttreten

- § 20 Inkrafttreten

PRÄAMBEL

Anliegen des bundesweiten Netzwerks ist die Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements in der Vielfalt seiner Formen (Ehrenamt, Freiwilligenarbeit, Selbsthilfe u. a.). Dabei orientiert sich das Netzwerk am Leitbild einer aktiven Bürgergesellschaft, die durch das Engagement der Bürgerinnen und Bürger und die verantwortliche Mitgestaltung des Gemeinwesens geprägt ist. Eine aktive Bürgergesellschaft stärkt die Demokratie und das soziale Kapital der Gesellschaft.

Die Arbeit im Netzwerk ist ein Prozess, der nicht auf formellen Verträgen, sondern auf gegenseitigem Vertrauen und Partnerschaft beruht. Ausgangspunkt ist die Überzeugung, dass alle Beteiligten durch die Zusammenarbeit gewinnen und dem gemeinsamen Ziel näher kommen.

Im bundesweiten Netzwerk kooperieren Organisationen, Verbände, Zusammenschlüsse, Netzwerke und Initiativen der Bürgergesellschaft und des Dritten Sektors, Vertreterinnen und Vertreter der Wirtschaft und des Arbeitslebens sowie staatlicher und kommunaler Institutionen bei der gemeinsamen Aufgabe, in nachhaltiger Weise bestmögliche rechtliche, institutionelle und organisatorische Rahmenbedingungen für das bürgerschaftliche Engagement zu schaffen. Sie wollen den nationalen, europäischen und internationalen Erfahrungsaustausch über das bürgerschaftliche Engagement verbessern und den Wissensstand für die Belange seiner Förderung fortentwickeln.

Verwaltungshandeln und staatliche Reformpolitik werden im Netzwerk daraufhin befragt, ob und wie sie bürgerschaft-

liches Engagement ermöglichen und aktivieren. Gleiches gilt für den Bereich der Wirtschaft. Corporate Citizenship ist Ausdruck eines verantwortlichen wirtschaftlichen Handelns. Die Stärkung der Bürgergesellschaft ist Teil eines nachhaltigen Wirtschaftens. Nicht zuletzt bietet das Netzwerk den Organisationen des Dritten Sektors und der Bürgergesellschaft – ob in formell verfassten, stärker strukturierten Verbänden oder in informellen, offenen Netzwerkformen – die Möglichkeit der Selbstreflexion, um ihre eigenen Strukturen daraufhin zu befragen, ob sie optimale Entfaltungsmöglichkeiten für bürgerschaftliches Engagement bieten.

Die Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements beschränkt sich nicht auf einzelne Engagementfelder, sondern umfasst sämtliche Gesellschafts- und Politikbereiche. Das Netzwerk stärkt das bürgerschaftliche Engagement im Zusammenspiel von Bürgergesellschaft/Drittem Sektor, Staat/Kommunen und Wirtschaft/Arbeitsleben.

Die Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements als Ziel des Netzwerks hat zur Folge, dass die Organisationen, Verbände, Zusammenschlüsse, Netzwerke und Initiativen der Bürgergesellschaft und des Dritten Sektors in der Mitgliedschaft des Netzwerks ein besonderes Gewicht erhalten. Zugleich trägt das Netzwerk dafür Sorge, dass alle drei gesellschaftlichen Sektoren in den Entscheidungsgremien angemessen vertreten sind. Die Repräsentant/inn/en von Staat und Kommunen sowie Wirtschaft und Arbeitsleben vertreten die Anliegen

des Netzwerkes in ihren jeweiligen Sektoren.

Das Netzwerk ist ein pluraler und unabhängiger Zusammenschluss, der selbst über seine Anliegen und Aufgaben entscheidet. Ausgangspunkt aller Überlegungen und Aktivitäten ist die Überzeugung, dass alle Beteiligten durch diese Zusammenarbeit im doppelten Sinne gewinnen: Zum einen können die allen Beteiligten gemeinsamen Ziele zur Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements mit Synergieeffekten besser und nachhaltiger erreicht werden. Zum anderen gewinnen die einzelnen Mitglieder des Netzwerkes für ihre eigene Arbeit neue Einsichten und profitieren von den Erfahrungen anderer Mitgliedsorganisationen. Eine gute Balance zwischen Wahrung des je eigenen Profils der Mitgliedsorganisationen, dem Respekt vor dem Profil anderer und der Zusammenarbeit an den gemeinsamen, bereichsübergreifenden Zielen ist die Stärke eines jeden Netzwerkes, so auch die des BBE.

Die Übernahme von Aufgaben und Projekten erfolgt in einer bereichs- und sektorübergreifenden Perspektive und dient der Feldentwicklung. Daraus sollen Impulse für die bereits bestehenden bereichsspezifischen Arbeitsansätze der Mitglieder entstehen. Wenn Mitglieder bereits in diesen Bereichen tätig sind, soll die Aufgabenübernahme nur abgestimmt erfolgen.

Die Arbeit im Netzwerk beruht auf gegenseitigem Vertrauen und Partnerschaft, dem gegenüber formelle Verträge zurücktreten. Dem entspricht auch, dass bei anstehenden Entscheidungen über Aufgaben und Positionierung Einvernehmlichkeit angestrebt wird und dabei die unterschiedlichen Aufgaben, Traditionen und Sichtweisen der Mitgliedsorganisationen angemessen berücksichtigt werden. Das Netzwerk selbst gewinnt durch dieses Miteinander der Mitgliedsorganisationen und dem solchen Zusammenschlüssen eigenen Mehrwert ein eigenständiges, unverwechselbares Profil.

I. ALLGEMEINER TEIL

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Das Netzwerk führt den Namen „Bundesnetzwerk Bürgerschaftliches Engagement“ (BBE).
2. Sitz des Netzwerks ist Berlin.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Absatz 1

1. Der Zweck des bundesweiten Netzwerks ist die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements.
2. Das Netzwerk fördert bürgerschaftliches Engagement als unentbehrliche Voraussetzung des demokratischen Staatswesens. Insbesondere werden Wissenschaft, Forschung, Bildung, Erziehung und Kultur in ihrem Bestreben gefördert, die Bedeutung des bürgerschaftlichen Engagements sichtbar zu machen und die Rahmenbedingungen seiner Förderung zu verbessern.
3. Das Netzwerk fördert im Zusammenspiel von Bürgergesellschaft/Drittem Sektor, Staat und Kommunen sowie den Organisationen aus Wirtschaft und Arbeitsleben das bürgerschaftliche Engagement. Alle Aufgaben und Themen werden im Hinblick auf Bedingungen, Anforderungen und Reformbedarfe in Bürgergesellschaft/Drittem Sektor, Staat/Kommunen so-

wie Wirtschaft/Arbeitsleben in ihren wechselseitigen Bezügen bearbeitet.

4. Nach innen gerichtet schafft das Netzwerk die Möglichkeit zu Austausch, Beratung und Kooperation der Mitglieder aus allen drei gesellschaftlichen Sektoren. Nach außen artikuliert das Netzwerk auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene engagementpolitischen und demokratischen Reformbedarf in Bürgergesellschaft/Drittem Sektor, Staat/Kommunen und Wirtschaft/Arbeitsleben und trägt durch die Arbeit seiner Arbeitsgruppen zur Verbesserung der Praxis des bürgerschaftlichen Engagements bei.
5. Daneben kann der Verein auch die ideale und finanzielle Förderung der BBE Geschäftsstelle gemeinnützige GmbH zur Förderung und Pflege der Wissenschaft, Forschung, Bildung, Erziehung und Kultur vornehmen.“

Absatz 2

Das Netzwerk verfolgt unter Berücksichtigung der Erfahrungen und Kompetenzen seiner Mitglieder im Sinne der Präambel insbesondere folgende Aufgaben:

1. Identifizierung und Bearbeitung von Fragen des bürgerschaftlichen Engagements,
2. Entwicklung von Handlungsempfehlungen zur Förderung des bürgerschaftlichen Engagements,

3. Anregung von Projekten zur Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements i.S. der Entwicklung neuer Formen und Ansätze mehrsektoraler Kooperationen und Partnerschaften, die als Modelle Impulse für die Praxis liefern sollen. Dabei sollen die Erfahrungen und Kompetenzen der Mitglieder des Netzwerkes einbezogen werden,
4. Dialog mit und Beratung von Parlamenten, Regierungen, Öffentlichkeit, Wirtschaft, Verbänden und weiteren zivilgesellschaftlichen Akteuren,
5. Förderung von Beteiligungsmöglichkeiten für engagierte Bürgerinnen und Bürger aus der Praxis des bürgerschaftlichen Engagements,
6. Informations- und Erfahrungsaustausch im nationalen, europäischen und internationalen Rahmen,
7. Herstellung von Öffentlichkeit zur Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements,
8. Kommunikation der Ergebnisse der Netzwerkarbeit.
- 9 Die Förderung der unter § 2 Absatz 1 Nr. 5 genannten Körperschaft wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen.“

§ 3 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung

1. Das Netzwerk verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Es ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Im Sinne von § 55 Absatz 1 Ziffer 1 der Abgabenordnung erhalten Mitglieder in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Bundesnetzwerks keine Gewinnanteile und keine Zuwendungen aus Mitteln des Bundesnetzwerks. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Bundesnetzwerks fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Zahlung von Aufwandspauschalen für die ehrenamtliche Tätigkeit ist im Ausnahmefall und im Rahmen des geltenden Rechts grundsätzlich möglich.
3. Mittel des Netzwerkes dürfen nur für die in den Statuten genannten Zwecke verwendet werden. Näheres regeln die Geschäftsordnungen.

II. MITGLIEDSCHAFT

§ 4 Mitglieder

Absatz 1

1. Mitglieder des Netzwerks sind stimmberechtigte und kooperierende Mitglieder. Die Gründungsmitglieder sind stimmberechtigte Mitglieder des Netzwerks.
 2. Mitglied kann werden, wer die Ziele und Aufgaben des BBE anerkennt und deren Umsetzung unterstützt.
 3. Für die Aufnahme gelten folgende Kriterien: Der/die Antragsteller/in muss
 - sich im gesellschaftlichen Miteinander an den Prinzipien Gewaltfreiheit und Toleranz orientieren,
 - demokratische Zielsetzungen im Sinne des Grundgesetzes verfolgen,
 - die allgemeine Erklärung der Menschenrechte anerkennen und
 - dem Gemeinwohl und der Förderung des bürgerschaftlichen Engagements verpflichtet sein.
2. Aus Bürgergesellschaft und Drittem Sektor kann stimmberechtigtes Mitglied im Netzwerk werden, wer:
 - als Organisation für die Förderung bürgerschaftlichen Engagements bundesweite Relevanz hat, was insbesondere durch eine bundesweit ausgerichtete Tätigkeit nachgewiesen ist und
 - auf eine für die Mitarbeit im Bundesnetzwerk angemessene Kontinuität und Stabilität seiner bisherigen Arbeit verweisen kann, was i. d. R. durch ein mindestens zweijähriges Bestehen und Wirken nachzuweisen ist und
 - seinen Sitz in Deutschland hat und
 - im Falle öffentlicher Zuwendungen den Mittelverwendungsnachweis in Deutschland erbringt.

Vertreter/innen in diesem Sinne können insbesondere sein:

- #### Absatz 2 (Stimmberechtigte Mitglieder aus den drei gesellschaftlichen Sektoren)
1. Stimmberechtigte Mitglieder des Netzwerks sind für das bürgerschaftliche Engagement und seine Förderung bundesweit relevante Organisationen, Institutionen und Zusammenschlüsse. Das bundesweite Netzwerk hat stimmberechtigte Mitglieder aus den drei gesellschaftlichen Sektoren:
 - bundesweit relevante Organisationen, Verbände, Zusammenschlüsse, Netzwerke und Bundesinitiativen, die sich den Zielen des bundesweiten Netzwerks verpflichtet fühlen,
 - Kirchen und Religionsgemeinschaften,
 - bundesweit relevante gemeinnützige Stiftungen,
 - bundesweit relevante Bildungs- und Forschungseinrichtungen,
 - Parteien und parteipolitische Vereinigungen,
 - träger- und bereichsübergreifende

Landesnetzwerke zur Förderung des bürgerschaftlichen Engagements.

3. Vertreter/innen von Bund, Ländern und Kommunen im Netzwerk können sein:

- Organisationseinheiten des Bundes,
- Organisationseinheiten der Bundesländer,
- die Zusammenschlüsse von kommunalen Gebietskörperschaften und Kommunen.

4. Vertreter/innen der Wirtschaft und des Arbeitslebens können sein:

- Zusammenschlüsse der Arbeitgeber und Arbeitnehmer sowie der Medien auf Bundesebene,
- bundesweit tätige Unternehmen, die in besonderer Weise bürgerschaftliches Engagement fördern.

5. Die Vertreter/innen von Bürgergesellschaft/Drittem Sektor sind im Bundesnetzwerk in der Mehrzahl.

Absatz 3 (Kooperierende Mitglieder)

1. Kooperierende Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung eine beratende Stimme.

2. Kooperierende Mitglieder können werden:

- Organisationen, Verbände, Zusammenschlüsse, Netzwerke und Initiativen aus Bürgergesellschaft/Drittem Sektor, die keine bundesweite Relevanz haben,
- einzelne, an den Netzwerkzielen orientierte Kommunen,

- nicht bundesweit tätige Unternehmen, die in besonderer Weise bürgerschaftliches Engagement fördern,
- nicht bundesweit relevante Bildungs- und Forschungseinrichtungen,
- Einzelmitglieder, wenn sie eine herausragende Rolle in der Förderung des bürgerschaftlichen Engagements einnehmen, z.B. durch Beiträge in der öffentlichen und wissenschaftlichen Diskussion.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Mitglieder werden durch das Bundesnetzwerk informiert und informieren das Bundesnetzwerk über Vorgänge und Entwicklungen, die die Arbeit des Netzwerks betreffen.

2. Mitglieder sind berechtigt und aufgefordert, an der Willensbildung im Bundesnetzwerk durch Ausübung des Antrags- und Diskussionsrechts in Mitgliederversammlungen mitzuwirken.

3. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Es beauftragt eine von ihm legitimierte Vertreterin bzw. einen von ihm legitimierten Vertreter. Diese Beauftragung ist der Geschäftsstelle schriftlich mitzuteilen.

4. Das Stimmrecht kann nicht auf andere Mitglieder des Netzwerks übertragen werden.

5. Kooperierende Mitglieder sind nicht in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt, haben aber ansonsten alle Rechte und Pflichten als Mitglied im BBE. Details regeln § 12 und § 16.

§6 Mitgliedsbeiträge, Zuwendungen

1. Das Netzwerk finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen sowie aus privaten und öffentlichen Zuwendungen. Weitere Finanzierungsmöglichkeiten sind nicht ausgeschlossen.
2. Mitglieder entrichten einen jährlichen Mitgliedsbeitrag. Die Höhe des Beitrags wird auf Vorschlag des Koordinierungsausschusses von der Mitgliederversammlung festgelegt und ist zum Ende des ersten Quartals des Jahres fällig.
3. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zugang schriftlich Beschwerde eingelegt werden, über die von der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung entschieden wird. Die Beschwerdeentscheidung wird schriftlich zugestellt.
4. Die Mitgliedschaft endet
 - mit der Auflösung der juristischen Person,
 - durch Tod der natürlichen Person,
 - durch Austritt,
 - durch Ausschluss aus dem Netzwerk.

§7 Aufnahme, Beendigung und Ausschluss

1. Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden.
2. Aufnahmeanträge werden durch den Sprecher/innen/rat geprüft, der ggf. eine vorläufige Mitgliedschaft beschließt. Die endgültige Aufnahme bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Es bedarf für diese Bestätigung zwei Drittel der Stimmen der erschienenen Mitglieder. Anträge müssen den Mitgliedern fünf Wochen vor einer Aufnahmeentscheidung bekannt gemacht werden.
3. Der Austritt aus dem Netzwerk ist jeweils zum 31.12. des laufenden Jahres möglich. Der Austritt muss schriftlich erklärt werden.
4. Ein Ausschluss von Mitgliedern ist bei Verstößen gegen die Statuten des Netzwerks möglich. Dazu bedarf es eines schriftlich begründeten Antrags von mindestens drei stimmberechtigten Mitgliedern oder vom Sprecher/innen/rat an die Mitgliederversammlung. Dieser Ausschlussantrag ist dem betroffenen Mitglied zeitnah zuzuleiten. Der Beschluss des Ausschlusses bedarf einer Zwei-Drittel-Mehrheit der Mitgliederversammlung.
5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf Anteile am Vermögen des Netzwerks.

III. GREMIEN

§ 8 Gremien des Netzwerks

1. Gremien des Netzwerks sind:
 - die Mitgliederversammlung,
 - der Koordinierungsausschuss,
 - der Sprecher/innen/rat.

Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere Gremien eingerichtet werden. Ihre Aufgaben sind in diesem Fall in den Statuten zu regeln.

2. Die Gremien des Netzwerks sind mit den erschienenen stimmberechtigten Mitgliedern beschlussfähig.
3. Die Fristen für die Einladung, Tagesordnung und Protokoll sowie alles Weitere regelt die Geschäftsordnung für die Gremien des Netzwerkes.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich gemäß § 4 zusammen. Die Wahrnehmung des Stimmrechts erfolgt gemäß § 11.
2. Die Mitgliederversammlung findet mindestens ein Mal pro Jahr statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn Mitglieder mit mindestens einem Viertel der Gesamtstimmzahl oder der Koordinierungsausschuss mit drei Vierteln seiner Stimmen einen schriftlich begründeten Antrag beim Sprecher/-innen/rat stellen.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- Beschlussfassung über Statuten des Netzwerkes,
- Entscheidung über Bildung oder Auflösung einzelner Gremien des Netzwerkes,
- Entscheidung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern des Netzwerkes nach § 7,
- Entscheidung über Anträge an die Mitgliederversammlung und Kontrolle der Beschlussumsetzung,
- Entscheidung über die Arbeitsschwerpunkte des Netzwerkes,
- Einsetzung und Bestätigung von Arbeitsgruppen und Ad-hoc-Gruppen nach § 16,
- Auflösung von Arbeitsgruppen und Ad-hoc-Gruppen,
- Wahl der Mitglieder des Koordinierungsausschusses nach § 12,
- Bestimmung von zwei Kassenprüfer/inne/n für die Amtszeit des Sprecher/innen/rates. Die Kassenprüfer/innen dürfen nicht dem Sprecher/innen/rat angehören,
- Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer/innen,
- Verabschiedung des vom Sprecher/innen/rat vorgelegten Haushaltes des Netzwerkes,
- Abnahme des Rechenschaftsberichts des Sprecher/innen/rates,
- Entlastung des Sprecher/innen/rates,
- Beschlussfassung über die Auflösung des Netzwerkes nach § 19.

§ 11 Abstimmungen in der Mitgliederversammlung

1. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.
2. Die Wahl der Mitglieder des Koordinierungsausschusses nach § 12 erfolgt mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der erschienenen Mitglieder. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
3. Bei Entscheidungen der Mitgliederversammlung ist Einvernehmen anzustreben. Anderenfalls entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der erschienenen Mitglieder. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
4. Erklärt ein Mitglied, dass es einen Beschluss nicht mittragen kann, so ist auf Verlangen des Mitgliedes diese Erklärung gleichzeitig und in der gleichen Form wie der Beschluss zu veröffentlichen.
5. Auf Antrag eines Mitglieds wird ein Gegenstand der Debatte zur Grundsatzfrage erhoben. Jede Grundsatzfrage muss vom Antragsteller bzw. von der Antragstellerin begründet werden. Beschlüsse über diesen Gegenstand müssen mit Drei-Viertel-Mehrheit gefasst werden. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Wird mit dieser Mehrheit ein Beschluss gefasst, so hat jedes Mitglied das Recht auf Dokumentation eines abweichenden Votums. Nicht zur Grundsatzfrage können erhoben werden: Personalentscheidungen, Fragen der Geschäftsordnung und finanzielle Fragen.
6. Änderungen der Statuten können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
7. Zur Auflösung des Netzwerks sind drei Viertel der Stimmen der erschienenen Mitglieder erforderlich.
8. Nach außen gerichtete Beschlüsse des Netzwerks haben grundsätzlich empfehlenden Charakter. Hat das Mitglied einem Beschluss nicht zugestimmt, kann das Mitglied gemäß § 11 Ziffer 5 verlangen, dass seine Gegenstimme oder Enthaltung bei Publikationen und Vertretungen nach außen bekannt gemacht wird.

§ 12 Koordinierungsausschuss

1. Der Koordinierungsausschuss besteht aus maximal 40 Personen und trifft sich mindestens zweimal im Jahr.
2. Die/der Vorsitzende des Koordinierungsausschusses ist zugleich die/der Vorsitzende des Sprecher/innen/rates.
3. Bei Entscheidungen des Koordinierungsausschusses ist Einvernehmen anzustreben. Anderenfalls entscheidet der Koordinierungsausschuss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Stimmen. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
4. Erklärt ein Mitglied des Koordinierungsausschusses, dass es einen

Beschluss nicht mittragen kann, so ist auf Verlangen des Mitgliedes diese Erklärung gleichzeitig und in der gleichen Form wie der Beschluss zu veröffentlichen.

5. Auf Antrag eines Mitglieds des Koordinierungsausschusses wird ein Gegenstand der Debatte zur Grundsatzfrage erhoben. Jede Grundsatzfrage muss vom Antragsteller bzw. von der Antragstellerin begründet werden. Beschlüsse über diesen Gegenstand müssen mit Drei-Viertel-Mehrheit gefasst werden. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Wird mit dieser Mehrheit ein Beschluss gefasst, so hat jedes Mitglied das Recht auf Dokumentation eines abweichenden Votums. Nicht zur Grundsatzfrage können erhoben werden: Personalentscheidungen, Fragen der Geschäftsordnung und finanzielle Fragen.
6. Dem Koordinierungsausschuss gehören gewählte, berufene und gesetzte Mitglieder an. Die/der Vorsitzende des Kuratoriums kann mit beratender Stimme an den Sitzungen des Koordinierungsausschusses teilnehmen.
7. Maximal 16 Mitglieder des Koordinierungsausschusses sind gesetzte Mitglieder.

Gesetzte Mitglieder sind Organisationen gemäß der nachstehenden Liste, die jeweils eine Vertreterin bzw. einen Vertreter in den Koordinierungsausschuss entsenden können.

Folgende Organisationen können als gesetzte Mitglieder – ihre Bereitschaft zur Mitarbeit im Netzwerk vorausgesetzt – jeweils eine Vertreterin

bzw. einen Vertreter in den Koordinierungsausschuss entsenden:

- die beiden christlichen Kirchen,
 - ein Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege,
 - der Deutsche Kulturrat,
 - der Deutsche Olympische Sportbund,
 - der Deutsche Naturschutzring,
 - der Deutsche Feuerwehrverband,
 - die engagementfördernden Infrastruktureinrichtungen, Selbsthilfekontaktstellen, Freiwilligenagenturen/-zentren und Seniorenbüros,
 - der Bundesverband der Deutschen Stiftungen,
 - der Deutsche Bundesjugendring,
 - der Deutsche Frauenrat,
 - die Bundesarbeitsgemeinschaft der Senioren-Organisationen,
 - die Bundesregierung,
 - die Bundesländer,
 - die Zusammenschlüsse von kommunalen Gebietskörperschaften oder eine von den Mitgliedskommunen bestimmte Kommune,
 - ein Spitzenverband der Arbeitgeber in Deutschland oder ein von den Mitgliedsunternehmen bestimmtes Unternehmen,
 - der Deutsche Gewerkschaftsbund.
8. Berufene Mitglieder des Koordinierungsausschusses sind die nach § 16 von den Arbeitsgruppen bestimmten Sprecher/innen bzw. ihre Stellvertreter/innen. Sie werden von den Projektgruppen entsandt und stellen maximal zehn Mitglieder des Koordinierungsausschusses.
 9. Gewählte Mitglieder des Koordinierungsausschusses werden ad personam aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder von der Mitglie-

dersammlung frei gewählt. Sie stellen mindestens zehn Mitglieder des Koordinierungsausschusses. In den Koordinierungsausschuss sollen auf Vorschlag der Mitgliederversammlung oder des Koordinierungsausschusses bis zu vier Mitglieder aus dem Kreis der kooperierenden Mitglieder gewählt werden.

10. Nicht besetzte Plätze des Koordinierungsausschusses sollen durch frei zu wählende Mitglieder besetzt werden.
11. Dem Koordinierungsausschuss sollen jeweils zur Hälfte Frauen und Männer angehören.
12. Die Amtszeit des Koordinierungsausschusses ist auf drei Jahre begrenzt. Wiederwahl und Wiederberufung sind möglich. Der Koordinierungsausschuss bleibt bis zur statuten gemäßen Wahl eines neuen im Amt.

§ 13 Aufgaben des Koordinierungsausschusses

Die Aufgaben des Koordinierungsausschusses sind:

- die Wahl des/der Vorsitzenden des Koordinierungsausschusses, zugleich Vorsitzende/r des Sprecher/innen/rates,
- die Wahl der weiteren vier Mitglieder des Sprecher/innen/rates,
- die Beratung über die Weiterentwicklung der Statuten,
- die Beratung und Beschlussfassung der Geschäftsordnungen und der Finanzordnung des Bundesnetzwerkes,

- Beschlussfassung zu Anträgen an den Koordinierungsausschuss und Kontrolle der Beschlussumsetzung,
- Beratung mit dem Sprecher/innen/rat über weitere Aufgaben der Geschäftsstelle,
- Entgegennahme des Berichtes von Sprecher/innen/rat und Geschäftsstelle,
- die Einsetzung von Ad-hoc-Gruppen nach § 16,
- die Bündelung und Zusammenführung der Ergebnisse von Arbeits- und Ad-hoc-Gruppen,
- die Beratung und Beschlussfassung von Strategien und Konzepten der Netzwerkarbeit,
- der Beschluss über die Erstellung von Positionspapieren, Stellungnahmen etc. und deren Verabschiedung,
- die Vorbereitung der Mitgliederversammlungen des Netzwerkes,
- die Vorbereitung von Veranstaltungen, Aktionen, Wettbewerben etc.,
- Vorschläge zur Änderung von Mitgliedsbeiträgen an die Mitgliederversammlung,
- die vorläufige Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern nach § 7.

§ 14 Sprecher/innen/rat

1. Der Sprecher/innen/rat hat maximal fünf Mitglieder. Neben der/dem Vorsitzenden werden vier Mitglieder durch den Koordinierungsausschuss aus seinem Kreis gewählt. Dabei sollen drei Vertreter/innen aus dem Bereich Bürgergesellschaft/Dritter Sektor sowie jeweils eine Vertreterin bzw. ein Vertreter aus den Bereichen Staat/Kommunen sowie Wirtschaft/

Arbeitsleben kommen. Dem Sprecher/innen/rat sollen Frauen und Männer angehören.

§ 15 Aufgaben des Sprecher/innen/rates

- Die/der Vorsitzende des Koordinierungsausschusses ist in dieser Funktion auch Vorsitzende/r des Sprecher/innen/rates (vgl. § 12). Die weiteren Mitglieder des Sprecher/innen/rates gelten als Stellvertreter/innen der/des Vorsitzenden. Die Amtszeit ist auf drei Jahre begrenzt. Wiederwahl ist möglich. Der Sprecher/innen/rat ist so lange im Amt, bis eine reguläre Neuwahl durch den Koordinierungsausschuss erfolgt ist.
- Mitglieder des Sprecher/innen/rates können im Falle permanenter Abwesenheit oder bei Verstößen gegen die Statuten des Netzwerks durch den Koordinierungsausschuss mit Zwei-Drittel-Mehrheit abgewählt werden.
- Der Sprecher/innen/rat hat die Möglichkeit, bestimmte Aufgaben in fachlichen Themenfeldern befristet zu delegieren, wobei die Letztverantwortung beim Sprecher/innen/rat bleibt. Eine Übertragung des Stimmrechts im Sprecher/innen/rat ist damit nicht verbunden. Er ist gehalten, hierfür zunächst Mitglieder des Koordinierungsausschusses zu gewinnen. Wenn dies nicht gelingt, kann er auf Mitglieder aus den Mitgliedsorganisationen zurückgreifen, die ihm aus dem Koordinierungsausschuss empfohlen werden. Es besteht regelmäßige Berichtspflicht der beauftragten Personen gegenüber dem Sprecher/innen/-rat. Der Koordinierungsausschuss ist auf seiner nächsten Sitzung über die Beauftragung und das Themenfeld zu informieren.
- Der Sprecher/innen/rat vertritt das Netzwerk nach außen. Vertretungsberechtigt nach § 26 BGB sind jeweils zwei Mitglieder des Sprecher/innen/rates gemeinsam. Der Sprecher/innen/rat ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Koordinierungsausschusses gebunden. Die Meinungsbildung in den Arbeits- und Ad-hoc-Gruppen soll in die Vertretungsarbeit des Sprecher/innen/rates einfließen.
- Der Sprecher/innen/rat berichtet auf der jährlichen Mitgliederversammlung über die Arbeit des Bundesnetzwerkes und legt darüber Rechenschaft ab. Er legt der Mitgliederversammlung einen jährlichen Geschäftsbericht und einen Haushaltsplan des Netzwerks vor. Er berichtet dem Koordinierungsausschuss regelmäßig über seine Arbeit.
- Der Sprecher/innen/rat trägt die Verantwortung für den Haushalt und die Rechnungslegung des Netzwerks gegenüber der Mitgliederversammlung. Er benennt dafür aus seinen Reihen einen Schatzmeister bzw. eine Schatzmeisterin.
- Der Verein stellt den Sprecher/innen/rat in Fällen leichter Fahrlässigkeit von Regressansprüchen frei.
- Der Sprecher/innen/rat führt die laufenden Geschäfte des Netzwerks. Er hat die Fachaufsicht über die Geschäftsstelle und ist ihr gegenüber weisungsberechtigt. Die Entschei-

dungen über die Aufgaben der Geschäftsstelle trifft er im Einvernehmen mit dem Koordinierungsausschuss.

6. Im Falle der Einrichtung eines Kuratoriums beruft der Sprecher/innen/rat mit einstimmiger Entscheidung die
7. Alles Weitere regeln die Geschäftsordnungen für die Gremien und die Geschäftsstelle des BBE.

Mitglieder des Kuratoriums im Einvernehmen mit dem Koordinierungsausschuss.

IV. ARBEITS- UND AD-HOC-GRUPPEN

§ 16 Arbeits- und Ad-hoc-Gruppen

1. Die Mitgliederversammlung kann mit Zwei-Drittel-Mehrheit Arbeitsgruppen einsetzen, bestätigen und auflösen. Die Gruppen werden mit einem konkreten Thema eingesetzt. Die Einrichtung von Arbeitsgruppen verpflichtet die Mitglieder des Netzwerks zur aktiven Mitarbeit.
2. Die Gruppen wählen auf ihrer ersten Sitzung jeweils eine Sprecherin bzw. einen Sprecher und maximal zwei Stellvertreter/innen. Die Sprecher/innen der Arbeitsgruppen müssen Mitglieder im BBE sein.
3. Die Sprecher/innen der Arbeitsgruppen bzw. ihre Stellvertreter/innen sind in dieser Funktion nach § 12 stimmberechtigte Mitglieder des Koordinierungsausschusses.
4. Mitgliederversammlung und Koordinierungsausschuss können mit Zwei-
5. Drittel-Mehrheit Ad-hoc-Gruppen einsetzen und auflösen. Sie sollen einen inhaltlich und zeitlich begrenzten Auftrag erhalten.
6. Die Sprecher/innen der Ad-hoc-Gruppen haben grundsätzlich Gaststatus in den Sitzungen des Koordinierungsausschusses.
7. Die Arbeits- und Ad-hoc-Gruppen erstatten dem Koordinierungsausschuss regelmäßig Bericht. Die Ergebnisse der Gruppen werden in der Mitgliederversammlung vorgestellt und diskutiert.
8. Die AG- und Ad-hoc-Gruppen-Sprecher/innen treffen sich mindestens einmal jährlich zur Abstimmung ihrer Arbeit.
9. Alles Weitere regelt die Geschäftsordnung für die Arbeits- und Ad-hoc-Gruppen.

V. KURATORIUM

§ 17 Kuratorium

1. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann ein Kuratorium eingerichtet werden.
2. Dem Kuratorium gehören Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens an, die durch ihr Ansehen in der Öffentlichkeit, ihr Amt oder ihre Kompetenz in besonderer Weise das Anliegen und die Themen des Netzwerks in Öffentlichkeit, Politik und Wirtschaft fördern.
3. Das Kuratorium unterstützt und begleitet das Netzwerk in seiner Arbeit durch sein öffentliches Ansehen. Es gibt Anregungen für die Arbeit und Fortentwicklung des Netzwerks.
4. Das Kuratorium soll sich in der Regel einmal im Jahr treffen.
5. Das Kuratorium benennt eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden. Die/der Vorsitzende des Kuratoriums kann mit beratender Stimme an den Sitzungen des Koordinierungsausschusses nach § 12 teilnehmen.
6. Die Mitglieder des Kuratoriums werden gemäß § 15, Absatz 6 berufen.
7. Die Mitglieder des Kuratoriums werden für einen Zeitraum von drei Jahren berufen. Eine Wiederberufung ist möglich.

VI. GESCHÄFTSSTELLE

§ 18 Geschäftsstelle

1. Das Bundesnetzwerk unterhält eine Geschäftsstelle in Berlin.
2. Der Geschäftsführer bzw. die Geschäftsführerin des BBE nimmt grundsätzlich an allen Sitzungen der Gremien des Netzwerks mit beratender Stimme teil. Die Referent/inn/en des BBE nehmen in der Regel an allen Sitzungen der Gremien des Netzwerks mit beratender Stimme teil.
3. Die Geschäftsstelle erbringt Dienstleistungen für die Gremien des Netzwerks. Sie leistet nach Abstimmung mit dem Sprecher/innen/rat Öffentlichkeitsarbeit für das Netzwerk und nimmt auf der Arbeitsebene Außenkontakte wahr. Über weitere Aufgaben der Geschäftsstelle entscheidet der Sprecher/innen/rat im

- Einvernehmen mit dem Koordinierungsausschuss.
- Die Geschäftsstelle ist an die fachliche Weisung des Sprecher/innen/rates gebunden.
 - Alles Weitere regelt eine Geschäftsordnung für die Geschäftsstelle.

VII. AUFLÖSUNG

§ 19 Auflösung des Netzwerks

- Die Auflösung des Bundesnetzwerks kann nur durch eine Mitgliederversammlung mit drei Viertel der Stimmen der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden, sofern ordnungsgemäß eingeladen wurde und der Auflösungsbeschluss ausdrücklich Gegenstand der Tagesordnung ist.
- Bei Auflösung oder Wegfall des bisherigen gemeinnützigen Zwecks des Netzwerks fällt das nach Abwicklung der Auflösung verbleibende Vermögen des Netzwerks an Amnesty International, Sektion der Bundesrepublik Deutschland e.V., die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- Bei Auflösung des Netzwerks sind der Sprecher/innen/rat oder von ihm Bevollmächtigte für die Abwicklung der Auflösung verantwortlich.

VIII. INKRAFTTRETEN

§ 20 Inkrafttreten

Die Statuten in der Fassung vom 14.11.2008 treten am Tag nach ihrer Verabschiedung in Kraft.

Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlung, den Koordinierungsausschuss und den Sprecher/innen/rat des BBE

Letzte Änderung: Dezember 2011

§ 1 Geltungsbereich

1. Diese Geschäftsordnung gilt für die Gremien des Netzwerkes. Als Gremien des BBE gelten nach § 8 der Netzwerkstatuten die Mitgliederversammlung, der Koordinierungsausschuss und der Sprecher/innen/rat.
2. Diese Geschäftsordnung ergänzt die Netzwerkstatuten, sofern dort nicht bereits Verfahrensregeln für die Arbeit der Gremien getroffen wurden.
3. Sollten nach § 8 der Netzwerkstatuten weitere Gremien eingerichtet werden, so gilt auch für sie diese Geschäftsordnung in den entsprechenden Regelungen. Bei zusätzlichem Regelungsbedarf ist diese Geschäftsordnung zu erweitern.

§ 2 Öffentlichkeit

1. Die Mitgliederversammlung ist öffentlich. Die Öffentlichkeit kann auf Antrag ausgeschlossen werden.
2. Die Sitzungen des Koordinierungsausschusses und des Sprecher/innen/rates sind in der Regel nicht öffentlich.

§ 3 Einberufung

1. Die Mitgliederversammlung ist vom Sprecher/innen/rat acht Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich einzuladen. Dabei ist auf die bestehenden Fristen hinzuweisen.

Beschlussrelevante Unterlagen müssen den Mitgliedern spätestens zehn Tage vor der Sitzung vorliegen.

2. Der Koordinierungsausschuss ist vom Sprecher/innen/rat mit einer Frist von drei Wochen, in besonderen Fällen von mindestens zehn Tagen, schriftlich einzuladen. Beschlussrelevante Unterlagen müssen den Mitgliedern des Koordinierungsausschusses spätestens zehn Tage vor dem Sitzungstermin vorliegen. Der Koordinierungsausschuss tagt mindestens zwei Mal im Jahr. Die konstituierende Sitzung muss innerhalb von drei Monaten nach der Neuwahl des Koordinierungsausschusses durch die Mitgliederversammlung erfolgen.
3. Die Einberufung der Sprecher/innen/rats-Sitzungen erfolgt im Namen der/des Vorsitzenden nach Bedarf und in der Regel unter Beifügung des Entwurfs der Tagesordnung schriftlich durch die Geschäftsstelle des BBE.

4. Sitzungen des Sprecher/innen/rates können darüber hinaus jederzeit durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden kurzfristig einberufen werden.

§ 4 Beschlussfähigkeit und Abstimmungsregeln

1. Jede Mitgliedsorganisation hat eine Stimme. Stimmübertragungen sind nicht gestattet. Der/die Mitgliedsvertreter/in ist nur für eine Organisation/Institution stimmberechtigt.
2. Eine schriftliche Abstimmung muss vorgenommen werden, wenn dies in

den Netzwerkstatuten bestimmt ist oder ein Drittel der stimmberechtigten Teilnehmer/innen dies verlangt.

3. Liegen zu einem Antrag mehrere Änderungsvorschläge vor, so ist über den weitestgehenden zuerst abzustimmen.
4. Die Versammlungsleitung kann auf Verlangen ohne weiteren Beschluss eine geheime Abstimmung anordnen.
5. Angezweifelte Abstimmungen müssen auf Antrag wiederholt werden.
6. Beschlüsse können nur zur festgelegten Tagesordnung gefasst werden. Die Tagesordnung wird mit einfacher Mehrheit vor Versammlungsbeginn beschlossen.
7. Über Einsprüche gegen die Tagesordnung oder Änderungsanträge entscheidet die Versammlung ohne Debatte mit einfacher Mehrheit.
8. Beschlüsse der Versammlungen werden grundsätzlich ab dem Zeitpunkt der Beschlussfassung gültig.

§5 Versammlungsleitung

1. Die Versammlungen werden von dem/der Vorsitzenden (nachfolgend Versammlungsleitung genannt) eröffnet und geschlossen. Es ist zulässig, die Versammlungsleitung auf eine vom Sprecher/innen/rat bestimmte Moderatorin bzw. einen vom Sprecher/innen/rat bestimmten Moderator zu delegieren.

2. Nach Eröffnung der Versammlung stellt die Versammlungsleitung die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung sowie anhand der Anwesenheitsliste die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten und die Beschlussfähigkeit fest.

§6 Tagesordnung

1. Der Koordinierungsausschuss beschließt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Sprecher/innen/rates.
2. Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung müssen bis spätestens fünf Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich bei der Geschäftsstelle des BBE eingereicht werden.
3. Die Tagesordnung zur Mitgliederversammlung wird den Mitgliedern vier Wochen vor dem Versammlungstermin zugesandt.
4. Änderungen der Tagesordnung können nur eingebracht werden, wenn sich ein für die Versammlung relevantes Thema nach Verstreichen der regulären Antragsfrist für die Tagesordnung ergeben hat. Über die Aufnahme des beantragten Tagesordnungspunktes entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zwei-Drittel-Mehrheit. Dies kann nur vor Beschluss über die Tagesordnung geschehen.
5. Der Sprecher/innen/rat legt die Tagesordnung für die Sitzungen des Koordinierungsausschusses fest. Die Tagesordnung ist den Mitgliedern

- des Koordinierungsausschusses drei Wochen vor dem Versammlungstermin zur Kenntnis zu geben.
6. Die Geschäftsstelle schlägt dem Sprecher/innen/rat unter Einarbeitung der angemeldeten Tagesordnungspunkte eine Tagesordnung für die Sprecher/innen/rats-Sitzungen vor.
 6. Bei Entscheidungen, die Teilnehmer/innen persönlich betreffen, dürfen diese nicht mitwirken. Sie können von der Versammlungsleitung aufgefordert werden, den Raum zu verlassen.
 7. Nach Eintritt in die Abstimmung darf das Wort zur Sache nicht mehr erteilt werden.

§7 Worterteilung und Rederecht

1. Das Wort zur Aussprache erteilt die Versammlungsleitung. Die Redezeit kann auf Antrag begrenzt werden.
2. Zu jedem Punkt der Tagesordnung ist eine Redeliste aufzustellen. Die Eintragung in diese Liste erfolgt in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Für die Mitgliederversammlung sind zwei getrennte Listen für Redner und Rednerinnen aufzustellen, und ihnen ist unter Beachtung des Reißverschlussprinzips das Wort zu erteilen.
3. Berichterstatter/innen und Antragsteller/innen erhalten zu Beginn und am Ende der Aussprache ihres Tagesordnungspunktes das Wort. Ihnen kann auch außerhalb der Redeliste das Wort erteilt werden.
4. Die Versammlungsleitung kann um Klarstellung eines Sachverhaltes bitten und dafür unabhängig von der Redeliste das Wort erteilen.
5. Die Versammlungsleitung sowie die Mitglieder des Sprecher/innen/rates können außerhalb der Redeliste jederzeit das Wort ergreifen.

§8 Anträge

1. Alle Anträge müssen schriftlich eingereicht und begründet werden. Die Anträge sollen grundsätzlich über die Geschäftsstelle beim Sprecher/innen/rat eingereicht werden.
2. Die Anträge werden von dem/der Antragsteller/in in die Versammlungen eingebracht.
3. Initiativanträge können nur eingebracht werden, wenn sich ein Thema nach Verstreichen der regulären Antragsfrist für die Tagesordnung ergeben hat oder sich erst aus der Beratung zu einzelnen Tagesordnungspunkten ergibt. Über die Aufnahme in die aktuelle Tagesordnung entscheidet die Gremienversammlung mit Zwei-Drittel-Mehrheit.
4. Die reguläre Frist zur Einreichung von Anträgen an die Mitgliederversammlung beträgt fünf Wochen vor Versammlungstermin. Die vorliegenden Anträge werden den Mitglieds-

organisationen im Vorfeld der Versammlung zur Kenntnisnahme übersandt und müssen ihnen spätestens zehn Tage vor dem Sitzungstermin vorliegen.

5. Ausnahmen sind Anträge zur Erhebung von Beschlussvorlagen zur Grundsatzfrage gemäß § 11.5 der Netzwerkstatuten.
6. Anträge an den Koordinierungsausschuss müssen spätestens drei Wochen vor dem Sitzungsdatum dem Sprecher/innen/rat zugegangen sein.
7. Ausnahmen sind auch hier Anträge zur Erhebung von Beschlussvorlagen zur Grundsatzfrage gemäß § 12.5 der Netzwerkstatuten.
8. Für Anträge an den Sprecher/innen/rat gilt eine 10-Tages-Frist.

§ 9 Anträge zur Geschäftsordnung

1. Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit gestellt werden. Sie gelten als angenommen, wenn es keine inhaltliche oder formale Gegenrede gibt.
2. Über formale Fragen wird unmittelbar abgestimmt.
3. Erfolgt bei inhaltlichen Fragen eine Gegenrede, so wird bei vorliegenden Wortmeldungen dazu jeweils eine Pro- und Contra-Stimme gehört und danach über den Antrag abgestimmt.
4. Redner/innen, die zur Sache gesprochen haben, dürfen im unmittelbaren

Zusammenhang zu ihrem Redebeitrag keinen Antrag zur Geschäftsordnung stellen.

§ 10 Wahlen

1. Vorschläge für die Wahl der Vertreter/innen im Koordinierungsausschuss werden in der Regel im Vorfeld der Mitgliederversammlung mit der Einladung bzw. mit dem weiteren Materialversand zugesandt.
2. Das Vorschlagsrecht für die Kandidat/inn/en des Sprecher/innen/rates hat der Koordinierungsausschuss. Die Vorschläge sollen bis spätestens drei Wochen vor der Wahl schriftlich der Geschäftsstelle vorliegen.
3. Scheidet ein Mitglied des Sprecher/innen/rats oder ein gewähltes Mitglied des Koordinierungsausschusses vorzeitig aus, so wählt das nächst höhere Organ zum nächstmöglichen Zeitpunkt für die restliche Amtsdauer der/des Ausgeschiedenen aus seiner Mitte einen Nachfolger bzw. eine Nachfolgerin.
4. Wahlen sind grundsätzlich schriftlich und geheim vorzunehmen, wenn die Versammlung nicht einstimmig anders beschließt.
5. Vor dem Eintritt in die Wahl auf einer Mitgliederversammlung ist ein Wahlausschuss mit mindestens drei Mitgliedern zu bestellen. Der/die Wahlleiter/in muss Mitglied des Netzwerkes sein. Weitere Mitglieder des Wahlausschusses können aus der Geschäftsstelle kommen.

6. Der Wahlausschuss hat die Aufgabe, die abgegebenen Stimmen zu zählen und zu kontrollieren.
7. Die Mitgliederversammlung hat eine Wahlleitung zu bestimmen, der bzw. die während des Wahlganges die Rechte und Pflichten der Versammlungsleitung hat.
8. Vor dem Wahlgang hat der Wahlausschuss zu prüfen, ob die zur Wahl vorgeschlagenen Personen die Voraussetzungen erfüllen, die die Netzwerk-Statuten vorschreiben und sie einer Kandidatur zustimmen.
9. Nach der Bekanntgabe der Wahlergebnisse sind die gewählten Kandidierenden zu fragen, ob sie das Amt annehmen.
10. Abwesende können gewählt werden, wenn der Wahlleitung vor der Abstimmung eine schriftliche Erklärung zur Kandidatur und zur bedingungslosen Annahme der Wahl vorliegt.
11. Stellen sich mehrere Kandidat/innen zur Wahl, ist im ersten Wahlgang der-/diejenige gewählt, der/die die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Hat keine der Kandidat/innen die erforderliche Mehrheit erhalten, findet ein zweiter Wahlgang zu den gleichen Bedingungen statt. Bleibt auch dieser erfolglos, so ist im dritten Wahlgang der-/diejenige gewählt, der/die die einfache Mehrheit auf sich vereint. Bei Stimmengleichheit in diesem Wahlgang entscheidet das Los.
12. Auf Verlangen muss die Versammlung eine Kandidat/inn/enbefragung vor deren Wahl ohne weitere Beschlussfassung zulassen. Dabei haben alle Kandidat/inn/en, die sich um das gleiche Amt bewerben, bei der Befragung einzelner den Saal zu verlassen.
13. Auf Verlangen einer/eines Delegierten ist eine Personaldebatte zu eröffnen; diese ist nicht öffentlich. Bei der Personaldebatte haben alle Kandidat/inn/en die Versammlung zu verlassen.
14. Das Wahlergebnis wird durch den Wahlausschuss festgestellt, von der Wahlleitung der Versammlung bekannt gegeben und seine Gültigkeit ausdrücklich für das Protokoll schriftlich bestätigt.
15. Die Wahl der Rechnungsprüfer/innen wird von der Versammlungsleitung geleitet. Wenn in der Mitgliederversammlung nichts anderes beschlossen wurde, werden zwei Rechnungsprüfer/innen mit einfacher Mehrheit gewählt.

§ 11 Versammlungsprotokolle

1. Über alle Versammlungen sind Protokolle zu führen. Die Protokolle sind jeweils für die Mitglieder der Gremien bestimmt.
2. Aus den Protokollen müssen Datum, Versammlungsort, Namen der Teilnehmer/innen, Gegenstände der Beschlussfassung, die Beschlüsse im Wortlaut und das Abstimmungsergebnis ersichtlich sein. Die Angabe der Stimmenverhältnisse ist auf Verlangen festzuhalten.

3. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist innerhalb von vier Wochen ein Beschlussprotokoll anzufertigen und den Mitgliedern mit einer Widerspruchsfrist von acht Wochen zuzuleiten
4. Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Koordinierungsausschusses ist innerhalb von vier Wochen ein Beschlussprotokoll anzufertigen und den Mitgliedern mit einer Widerspruchsfrist von vier Wochen zuzuleiten.
5. Die Fristen für die Zusendung des Beschlussprotokolls seiner Sitzungen regelt der Sprecher/innen/rat in eigener Verantwortung. Die Sitzungsprotokolle müssen jedoch vor dem nächsten Sitzungstermin allen Mitgliedern des Sprecher/innen/rats vorliegen.
6. Wenn nichts anderes bestimmt ist, wird das Protokoll von dem/der Geschäftsführer/in bzw. einer durch ihn/sie bestimmten Person angefertigt. Der Name des Protokollführers bzw. der Protokollführerin ist der Versammlung zu Beginn mitzuteilen. Das Original des Protokolls sowie alle Anlagen sind in der Geschäftsstelle des Vereins aufzubewahren.
7. Der Sprecher/innen/rat ist verantwortlich für die Prüfung des Protokolls auf Richtigkeit und Vollständigkeit vor Versand. Er kann diese Aufgaben an den/die Geschäftsführer/in delegieren.
8. Wenn dem zugesandten Protokoll nicht innerhalb der angegebenen Fristen

widersprochen wird, so gilt das Protokoll als angenommen. Fristgerecht eingegangene Änderungswünsche oder Einsprüche sind dem Gremium auf seiner nächsten Versammlung bekannt zu geben. Über ihre Annahme entscheidet das Gremium mit einfacher Mehrheit. Das Protokoll gilt mit Einarbeitung der beschlossenen Änderungen als angenommen.

§ 12 Änderung der Geschäftsordnung

1. Änderungen dieser Geschäftsordnung werden durch den Koordinierungsausschuss mit Zwei-Drittel-Mehrheit beschlossen. Alle Änderungen sind der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.
2. Salvatorische Klausel: Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsordnung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Beschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Geschäftsordnung im Übrigen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der eigentlichen Zielsetzung möglichst nahe kommen.

Diese Geschäftsordnung tritt durch Beschluss des Koordinierungsausschusses auf seiner Sitzung am 11. April 2008 mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Geschäftsordnung für die Arbeitsgruppen im BBE

Letzte Änderung: September 2008

§ 1 Ziele, Themen und Arbeitsweise von Arbeitsgruppen

1. Die Arbeit der Arbeitsgruppen dient dem Erfahrungsaustausch sowie der fachlichen Vertiefung und Entwicklung. Das Feld der Engagementförderung wird unter den jeweiligen Themenbereichen und -schwerpunkten erörtert und entwickelt.
2. Die thematischen Schwerpunktsetzungen der Arbeitsgruppen orientieren sich an der strategischen Zielsetzung des BBE.
3. Die Zielsetzung für die Arbeit der jeweiligen Arbeitsgruppe soll in Abstimmung mit den Zielsetzungen der anderen Arbeitsgruppen erfolgen. Die Koordination übernimmt die Konferenz der Sprecher/innen der Arbeitsgruppen (siehe § 4.5).
4. Die Arbeitsgruppen entscheiden im Rahmen ihres jeweiligen Arbeitsauftrages selbst über Arbeitsschritte und Wege der Zielerreichung.

§ 2 Einrichtung und Auflösung von Arbeitsgruppen

1. Grundlage der Tätigkeit von Arbeitsgruppen des BBE ist ein entsprechender Einsetzungsbeschluss der Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung hat das Recht, Arbeitsgruppen zu bestätigen oder aufzulösen.
2. Die Arbeitsgruppen arbeiten im Auftrag der Mitgliederversammlung des

BBE und sind verpflichtet, den Gremien des BBE fachlich zuzuarbeiten und regelmäßig über ihre Arbeit zu berichten. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, die Arbeitspläne der Arbeitsgruppen zu modifizieren oder abzulehnen. Die Mitglieder des BBE können sich regelmäßig über die Arbeit aller Arbeitsgruppen informieren.

3. Durch Beschluss des Koordinierungsausschusses kann die Tätigkeit von Arbeitsgruppen ausgesetzt werden, wenn sie bei der Ausübung ihrer Tätigkeit gegen die Festlegungen in den Statuten oder den Geschäftsordnungen des BBE verstoßen. Die Mitgliederversammlung ist vor Entscheidung über die Weiterführung der Arbeitsgruppen über den Grund und die Dauer dieser Aussetzung zu informieren.
4. Die Arbeitsgruppen werden bei ihrer Arbeit von der Geschäftsstelle unterstützt.

§ 3 Mitgliedschaft in den Arbeitsgruppen

1. Die Arbeitsgruppen setzen sich i.d.R. aus Vertreter/inne/n der Mitgliedsorganisationen des BBE zusammen. Zusätzlich können Vertreter/innen weiterer Organisationen kooptiert werden. Die Sprecher/innen können zudem nach Bedarf Expert/inn/en für bestimmte Themenfelder einladen. Vertreter/innen von Mitgliedsorganisationen haben Stimmrecht, kooptierte Organisationen und Gäste haben Rederecht, aber kein Stimmrecht.

2. Jede Mitgliedsorganisation kann mit jeweils einer Person stimmberechtigt an der Arbeitsgruppe teilnehmen. Jeweils nach Neueinsetzung der Arbeitsgruppen werden die Mitglieder des BBE, die sich verbindlich zur Teilnahme gemeldet haben, als Arbeitsgruppen-Mitglieder aufgenommen. Über die Mitarbeit kooptierter Vertreter/innen weiterer Organisationen entscheidet die Arbeitsgruppe zu Beginn einer jeden Neueinsetzung unter Information der Geschäftsstelle. Über die Aufnahme weiterer Mitglieder im laufenden Arbeitsprozess entscheidet die Arbeitsgruppe.
 3. Eine Arbeitsgruppe ist mit den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.
 4. Die Festlegung der Eckpunkte der folgenden Arbeitsgruppen-Sitzung und der einzuladenden Expert/inn/en erfolgt i.d.R. unter Beteiligung der Arbeitsgruppen-Mitglieder.
 5. Ein Mitarbeiter bzw. eine Mitarbeiterin der Geschäftsstelle nimmt nach Möglichkeit an den Sitzungen und Veranstaltungen der Arbeitsgruppen teil und berichtet dort über politische und fachliche Entwicklungen sowie die Aktivitäten des BBE.
- jeweils eine Sprecherin bzw. einen Sprecher und maximal zwei Stellvertreter/innen. Sprecher/innen und stellvertretende Sprecher/innen der Arbeitsgruppen müssen Vertreter/innen von Mitgliedsorganisationen des BBE sein.
 2. Die Sprecher/innen und deren Stellvertreter/innen sind dafür verantwortlich, die Zielsetzungen der Arbeitsgruppen in konkrete Themen und Aufgaben umzusetzen und mit den Teilnehmer/inne/n der Arbeitsgruppe zu bearbeiten.
 3. Die Sprecher/innen und deren Stellvertreter/innen übernehmen die Terminplanung sowie die inhaltliche Gestaltung und Leitung der Sitzungen. Sie tragen dafür Sorge, dass Einladung und Tagesordnung für die Sitzungen der Geschäftsstelle mindestens drei Wochen vor dem Sitzungstermin vorliegen.
 4. Die Sprecher/innen der Arbeitsgruppen vertreten die Arbeitsgruppen im Koordinierungsausschuss. Sie gewährleisten die enge Kooperation der Arbeitsgruppe mit den Gremien und der Geschäftsstelle des BBE.
 5. Mindestens einmal jährlich findet eine Konferenz der Sprecher/innen der Arbeitsgruppen statt. Sie dient vor allem der inhaltlichen Koordination der Arbeit, der Schöpfung von Synergien und der gemeinsamen Themenplanung. Auch außerhalb der Arbeitsgruppen-Sprecher/innen-Konferenz informieren die Sprecher/innen die jeweils anderen Arbeitsgruppen über aktuelle Vorhaben und Möglichkeiten der Beteiligung.

§ 4 Wahl und Aufgaben der Sprecher/innen der Arbeitsgruppen

1. Die Arbeitsgruppen wählen für die Einsetzungsdauer der Arbeitsgruppe

6. Die Sprecher/innen der Arbeitsgruppen bzw. ihre Stellvertreter/innen können für ihre Arbeitsgruppe im Rahmen der genehmigten Budgetplanung und unter Beachtung der Finanzordnung des BBE über diesen Etat frei verfügen. Die Geschäftsstelle gewährleistet auf Anfrage einen Überblick über die Ausschöpfung der Arbeitsgruppen-Etats (s. § 9).
7. Die Sprecher/innen stellen sicher, dass mindestens für eine Themenausgabe des BBE-Newsletters pro Jahr Themen und Beiträge aus ihrer Arbeitsgruppe beigesteuert werden.

§ 5 Berichtspflichten

1. Über die Ergebnisse der Arbeitsgruppen ist im Koordinierungsausschuss und in der Mitgliederversammlung zu berichten. Die schriftlichen Berichte müssen der Geschäftsstelle drei Wochen vor der jeweiligen Sitzung vorliegen.
2. Über die Sitzungen der Arbeitsgruppen ist i.d.R. innerhalb von sechs Wochen ein Protokoll anzufertigen. Es gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von vier Wochen nach Versand Anmerkungen, Änderungswünsche oder Einsprüche mitgeteilt wurden. Diese Änderungen werden vom dem Protokollanten bzw. von der Protokollantin eingearbeitet und das überarbeitete Protokoll der Geschäftsstelle zugesandt. Die Geschäftsstelle übernimmt i.d.R. den Versand der Unterlagen und führt dazu aktuelle Verteilerlisten auf der Grundlage der Arbeitsgruppen-Anmeldungen.

§ 6 Außenvertretung

1. Die Außenvertretung des BBE obliegt dem Sprecher/innen/rat. Der Sprecher/innen/rat kann diese Aufgabe an die Geschäftsstelle delegieren.
2. Die Sprecher/innen der Arbeitsgruppen bzw. deren Stellvertreter/innen können das BBE in Absprache mit dem Sprecher/innen/rat oder – in dessen Auftrag – mit dem/der Geschäftsführer/in des BBE bzw. dessen/deren Stellvertretung fachbezogen nach außen vertreten (z.B. Fachveranstaltungen, Expertenrunden zu den Themen einer Arbeitsgruppe).
3. Der Schriftwechsel von Arbeitsgruppen mit externen Fachpartner/inne/n (z.B. in Vorbereitungen von Fachveranstaltungen) ist über die Geschäftsstelle mit dem Sprecher/innen/rat abzustimmen.

§ 7 Dokumentationen

1. Die Arbeitsgruppen können die Ergebnisse von Tagungen und Workshops, die sie durchgeführt haben, in Form von Dokumentationen veröffentlichen.
2. Das Layout ist am allgemeinen Erscheinungsbild der BBE-Publikationen auszurichten und muss das BBE-Logo enthalten. Weitere Kooperationspartner/innen und Zuwendungsgeber/innen sind bei Bedarf zu nennen bzw. mit Logo abzubilden. Dabei sind steuerrechtliche und zurechtliche Bestimmungen

zu beachten. Es muss deutlich werden, dass es sich um eine Publikation des BBE unter Federführung der entsprechenden Arbeitsgruppe handelt.

3. Die finanzielle Absicherung der Dokumentationen ist vor deren Erstellung und Verschickung von der Arbeitsgruppe über die Geschäftsstelle zu klären. Es gibt keinen Anspruch auf Finanzierung. Die Entscheidung, ob eine Finanzierung aus BBE-Mitteln möglich ist, erfolgt im Einzelfall auf Basis der verfügbaren Mittel durch den Sprecher/innen/rat des BBE oder in dessen Auftrag durch die Geschäftsstelle. Die Produktion von Dokumentationen ist im Vorfeld mit der Geschäftsstelle abzustimmen. Dabei sind die zwendungsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

§ 8 Veröffentlichungen im Sinne von Meinungs- äußerungen des BBE

1. Alle Veröffentlichungen, die als Meinungsäußerungen verstanden werden können (z.B. Stellungnahmen, Grundsatz- und Thesenpapiere, Presseklärungen), werden als Dokumente des gesamten Netzwerkes nach entsprechender Abstimmung in den Gremien des BBE über die Geschäftsstelle veröffentlicht. Die Arbeitsgruppen haben das Recht, selbst Meinungsäußerungen des BBE anzulegen.

Das Layout wird am allgemeinen Erscheinungsbild von BBE-Veröffentlichungen ausgerichtet und enthält das BBE-Logo. Es muss deutlich

werden, dass es sich um eine Veröffentlichung des BBE unter Federführung der entsprechenden Arbeitsgruppe handelt. Das V.i.s.d.P. liegt bei der BBE-Geschäftsstelle.

2. Jedes BBE-Mitglied hat das Recht zu beantragen, dass bei Stellungnahmen und Positionspapieren des BBE die folgende salvatorische Klausel angefügt wird: Die Ausführungen und Forderungen werden von den Mitgliedern des BBE entsprechend ihrem jeweiligen Aufgabengebiet und ihrer Zielsetzung mitgetragen.
3. Für Publikationen mit längerfristiger Vorbereitungszeit und Dokumente, die kurzfristig veröffentlicht werden müssen, um Wirkung zu erzielen, gelten unterschiedliche Verfahren der Beratung und Abstimmung.

Über Publikationen mit längerfristiger Vorbereitungszeit ist der Koordinierungsausschuss rechtzeitig (i.d.R. drei Monate vor dem geplanten Veröffentlichungstermin) zu informieren. Zwischenfassungen sind dem Sprecher/innen/rat zur Kenntnis zu geben. Der Sprecher/innen/rat begleitet im Auftrag des Koordinierungsausschusses die Erstellung der Publikationen. Die von der jeweiligen Arbeitsgruppe endabgestimmten Produkte werden über die Geschäftsstelle an den Koordinierungsausschuss weitergeleitet. Dieser hat die Möglichkeit, sich innerhalb einer Frist von 14 Tagen zu den Entwürfen zu äußern. Sofern keine Rückmeldung erfolgt, gilt dies als Enthaltung. Die Druckfreigabe erfolgt auf Basis des abgeschlossenen Textumbruchs durch den Sprecher/innen/rat oder in

dessen Auftrag durch die Geschäftsführung.

Dokumente, die kurzfristig veröffentlicht werden müssen, um Wirkung zu erzielen, bedürfen der Zustimmung durch den Sprecher/innen/rat. Der Sprecher/innen/rat genehmigt die Veröffentlichung über die Geschäftsstelle des BBE, wenn er keine weitere Abstimmung im Rahmen des Koordinierungsausschusses für erforderlich hält.

§ 9 Kosten und Finanzierung der Arbeit von Arbeitsgruppen

1. Die Finanzierung der Arbeitsgruppentätigkeit ergibt sich aus den Bestimmungen der Finanzordnung des BBE. Der Zahlungsgrund muss auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke ausgerichtet sein und den Bestimmungen entsprechen, die die Satzung über die Voraussetzungen für Steuervergünstigungen enthält.
2. Ein Anspruch auf Erstattung der Kosten für die Mitarbeit in den Arbeitsgruppen- und Ad-hoc-Gruppen-Arbeit des BBE besteht nicht.

Für ihre reguläre Arbeitsgruppentätigkeit steht jedoch jeder Arbeits- und Ad-hoc-Gruppe ein fester Jahresetat aus dem Beitrags- und Spendenaufkommen zu, über dessen Höhe die Mitgliederversammlung jährlich entscheidet.
3. Die Arbeitsgruppen sollen im Rahmen der jährlichen BBE-Finanzplanung

ihrerseits geplante Ausgaben aus BBE-Eigenmitteln vor der Beschlussfassung des jährlichen BBE-Haushalts durch die Mitgliederversammlung über die Geschäftsstelle beantragen.

4. Die Beantragung über die Geschäftsstelle gilt auch für gewünschte Zahlungen aus BBE-Mitteln, die sich im Laufe des Haushaltsjahres ergeben.
5. Sofern Mittel des BBE wie bewilligt in Anspruch genommen werden, erfolgen deren Verwaltung und der Zahlungsverkehr ausschließlich über die Geschäftsstelle des BBE.
6. Die Geschäftsführung ist im Vorfeld über die Höhe und den Veranlassungsgrund der Rechnung zu informieren. Ausgenommen davon sind Arbeitsgruppenetat-Zahlungen bis zu einem Gesamtvolumen von 100,00 €, sofern sie den gemeinnützigen Verwendungsvorschriften entsprechen. In sachlich bzw. vereinsrechtlich begründeten Fällen kann die Zahlung bzw. Erstattung aus BBE-Mitteln auch verweigert werden.
7. Jegliche Fahrtkosten, Spesen und Übernachtungskosten werden nur im Rahmen der vom Sprecher/innen/rat festgelegten Reisekostenbestimmungen erstattet. Die Reisekostenregelungen des BBE orientieren sich an den Festlegungen des Bundesreisekostengesetzes.
8. Die Akquise von weiteren Mitteln zur Durchführung von Veranstaltungen der Arbeitsgruppen durch die Arbeitsgruppe selbst ist möglich und erwünscht. Soll das BBE Zahlungsempfänger sein, sind der Bedarf und

die Beantragung bei Dritten im Vorfeld gemeinsam mit der Geschäftsstelle verbindlich zu planen und abzustimmen.

9. In den Fällen, in denen Mitgliedsorganisationen für eine Arbeitsgruppe oder das BBE in eigener rechtlicher Verantwortung Projekte durchführen und hierfür Mittel beantragen, bedarf es über die Geschäftsführung der Zustimmung durch den Sprecher/innen/rat. Die getroffenen Absprachen der Zusammenarbeit sind schriftlich festzuhalten. Die Geschäftsstelle steht im Bedarfsfall für weitere fachliche, haushalts- und zuwendungsrechtliche Beratung zur Verfügung.

10. Für Projekte und Veranstaltungen, die mit Dritten (externen Organisationen) gemeinsam durchgeführt werden, ist im Vorfeld ein Kooperationsvertrag zwischen den Parteien abzuschließen, in dem verbindlich Zu-

ständigkeiten, Arbeitsteilung, Rahmenplanung etc. vereinbart werden. Der Kooperationsvertrag ist mit dem Sprecher/innen/rat über die Geschäftsstelle abzustimmen und von ihm freizugeben.

11. Die Arbeitsgruppen bzw. ihre Vertreter/innen dürfen keine rechtsgeschäftlichen Verbindlichkeiten im Namen des BBE eingehen bzw. entsprechende Absprachen treffen. Sie besitzen keine Rechts- und Geschäftsfähigkeit für das BBE.

§ 10 Inkrafttreten der Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung für Arbeitsgruppen im BBE wurde am 11.09.2008 vom Koordinierungsausschuss beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Finanzordnung des BBE

Letzte Änderung: September 2008

Allgemeines

Die Finanzordnung regelt die Verfügungsbefugnisse über die rechen-schaftspflichtigen Vereinsmittel und die daraus erwachsenden Festlegungen für die gewählten Gremien des Vereins sowie die hauptamtlichen Mitarbeiter/innen in der Geschäfts-stelle des BBE.

Grundlage dieser Finanzordnung sind die Bestimmungen in den Netzwerkstatuten des BBE in ihrer jeweils aktuellen Fassung. Die Kassenprüfer/-innen prüfen jährlich die Einhaltung der Finanzordnung.

§ 1 Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

1. Der Verein ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit zu führen. Das heißt, die Aufwendungen müssen in einem nachweisbar wirtschaftlichen Verhältnis zu den erzielten und erwarteten Erträgen stehen.
2. Für das BBE und jedes seiner Projekte bzw. Aktivitäten gilt generell das Kostendeckungsprinzip. Die Kostendeckung ist durch die Vorlage entsprechender begründeter Finanzpläne zu dokumentieren. Abweichungen sind nur bei den in dieser Finanzordnung beschriebenen Fällen möglich.
3. Gemäß den Netzwerkstatuten dürfen die Mittel des Vereins nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder

hieraus keine Zuwendungen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Haushaltsplan

1. Für jedes Geschäftsjahr muss durch den Sprecher/innen/rat gemäß den Netzwerkstatuten ein Haushaltsplan für das Folgejahr aufgestellt werden. Der Haushaltsplan muss sich in seinem Aufbau nach dem Kontenplan des BBE richten.
2. Die Haushaltsansätze, alle Kalkulationen und notwendige Schätzungen sollen nach dem kaufmännischen Prinzip vorsichtig vorgenommen werden. Einnahmen und Ausgaben über 5.000 €, die keine Regelausgaben sind, sind zu erläutern.
3. Der Entwurf des Haushaltsplanes für das folgende Jahr ist von der Geschäftsstelle unter Beachtung des statutengemäßen Fristenvorlaufs zur Vorbereitung der Mitgliederversammlung beim Sprecher/innen/rat einzureichen.
4. Die Beratung und Beschlussfassung im Sprecher/innen/rat hat so zu erfolgen, dass der Haushaltsplan den Mitgliedern rechtzeitig im Vorfeld der Versammlung schriftlich zugesandt werden kann.
5. Im Haushaltsplan sind die erwarteten Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden, sonstigen Erträgen aufzuführen und alle geplanten Ausgaben

für die Arbeit des BBE aufzulisten. Diese sind insbesondere:

- a. Anstellung voll- und teilzeitbeschäftigter Mitarbeiter/innen
 - b. Honorarzahlungen
 - c. Versicherungen und Steuern
 - d. Reisekosten Gremienarbeit und Mitarbeiter/innen der Geschäftsstelle
 - e. Kosten für die Gremien- und Arbeitsgruppenversammlungen
 - f. Investitionen
 - g. Sachkosten für die lfd. Geschäftsstellenarbeit
 - h. Kosten für die Tätigkeit der Arbeitsgruppen
 - i. Mitgliedsbeiträge an andere Organisationen
 - j. Werbung und Öffentlichkeitsarbeit
 - k. Bewirtungskosten
 - l. Aufwendungen für Ehrungen und Geschenke
 - m. Eigenanteil Projektfinanzierungen
6. Die Mitgliederversammlung ist über Zuwendungen oder sonstige Einnahmen von Dritten für geplante und laufende Projekte des BBE sowie über die daraus zu tätigen Ausgaben zu informieren. Die ggf. notwendige Einstellung eines Eigenanteils ist zu begründen, dabei ist die Aufrechterhaltung der Liquidität des Vereins nachzuweisen.
7. Die Arbeitsgruppen teilen ihre Finanzbedarfe der Geschäftsstelle im Rahmen der jährlichen BBE-Haushaltsplanung mit, damit eine jährliche Planung der Arbeitsgruppenaufwände vor der Beschlussfassung des Haushaltsentwurfes durch den Sprecher/innen/rat möglich wird.
8. Abweichungen vom beschlossenen Haushaltsplan sind grundsätzlich möglich. Abweichungen und Umwidmungen über 20% sind grundsätzlich vom Sprecher/innen/rat zu beschließen. Die Liquidität des Vereins darf durch die Abweichungen nicht gefährdet werden.
9. Über die weitere Übernahme von finanziellen Verpflichtungen für die Arbeitsgruppen- und Ad-hoc-Gruppen-Arbeit des BBE entscheidet der Sprecher/innen/rat bzw. der/die Geschäftsführer/in unter Beachtung der in § 6 genannten Verfügungsgewalt.
10. Der/Die Schatzmeister/in des Vereins ist durch die Geschäftsführung immer rechtzeitig über bevorstehende Änderungen zu informieren.

§ 3 Rechenschaftsbericht und Jahresabschluss

1. Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr. Der jährliche Rechenschaftsbericht muss sich an den Kontenplan des BBE halten.
2. Im jährlichen Rechenschaftsbericht müssen alle Einnahmen und Ausgaben des BBE für das abgelaufene Geschäftsjahr aufgeführt werden. Die tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben sind den Ansätzen im Haushaltsplan gegenüberzustellen und größere Abweichungen zu begründen.
3. Die Mitglieder sind auf der Mitgliederversammlung auch über die Eckpunkte der Finanzierungsquellen und -strukturen zu informieren, die formal

nicht dem Vereinshaushalt zugehörig sind, aber inhaltlich direkt zur Aufrechterhaltung der Geschäftsstellenarbeit und der Netzwerkaktivitäten beitragen. Dies betrifft vor allem die zuwendungs- und arbeitsrechtliche Trägerschaft des Deutschen Vereins für Projekte des BBE.

Die Detailliertheit dieser Berichte und die Freigabe zur Veröffentlichung ergeben sich aus den Vorschriften und/oder dem Einverständnis der dafür verantwortlichen juristischen Person (Zuwendungsnehmer/ Kooperationspartner).

4. Kooperationsprojekte, bei denen das BBE nur fachliche Unterstützung übernimmt, aber keine finanziellen Ansprüche oder Verpflichtungen hat, unterliegen finanziell und administrativ der Selbstbestimmung der dafür zuständigen Kooperationspartner. Sie sind von der wirtschaftlichen Rechenschaftslegung gegenüber den Vereinsmitgliedern ausgeschlossen.
5. Der Rechenschaftsbericht für die Mitgliederversammlung ist von den gewählten Kassenprüfer/innen gemäß den Netzwerkstatuten zu prüfen. Dieser Termin ist im Vorfeld über die Geschäftsstelle dem/der Schatzmeister/-in des Vereins mitzuteilen.
6. Eine unterjährige Berichtspflicht gegenüber den Mitgliedern besteht nicht, sofern diese nicht Gegenstand einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist.
7. Der Jahresabschluss wird von der Geschäftsstelle des BBE vorbereitet. Die jährliche Steuererklärung wird

durch ein beauftragtes Steuerberatungsbüro angefertigt und dem Finanzamt zur Prüfung vorgelegt. Die Übergabe an das Finanzamt hat im Folgejahr des betreffenden Jahresabschlusses zu erfolgen.

§ 4 Verwaltung der Finanzmittel

1. Alle Finanzgeschäfte des BBE werden über die Geschäftsstelle abgewickelt. Die Führung von Kassen und Konten des Vereines außerhalb der eigenen Rechnungsführung ist untersagt. Konten bei Dritten müssen auf den Namen des Vereins lauten.
2. Der Sprecher/innen/rat ist nach den Netzwerkstatuten für die Einhaltung des Haushaltsplanes und die laufenden Geschäfte des Vereins verantwortlich. Er benennt dafür eine/n Schatzmeister/in aus seinen Reihen.
3. Für die laufende Geschäftstätigkeit übernimmt der/die Geschäftsführer/in die Verantwortung gemäß § 30 BGB.
4. Über alle Rechtsgeschäfte, die die Liquidität, den Gemeinnützigkeitsstatus oder Haftungsfragen des Vereins berühren, besteht Berichtspflicht gegenüber dem Sprecher/innen/rat. Im Zweifelsfall ist die rechtliche Klärung über die Einbeziehung des bevollmächtigten Steuerberatungsbüros oder eines Rechtsanwaltes herbeizuführen.
5. Der/die Schatzmeister/in sowie in begründeten Fällen jedes Sprecher/innen/ratsmitglied ist berechtigt,

jederzeit Geschäftsberichte anfordern bzw. regelmäßig und unangemeldet Prüfungen durchzuführen.

6. Zu jeder Sprecher/innen/ratssitzung ist dem/der Schatzmeister/in eine aktuelle Liquiditätsübersicht über die Finanzbestände des Vereins incl. bestehender Forderungen und Verbindlichkeiten sowie geplanter Einnahmen und Ausgaben im laufenden Haushaltsjahr vorzulegen und bei Bedarf zu erläutern.

§ 5 Verwendung der Finanzmittel

1. Die Finanzmittel sind statutengemäß entsprechend § 2 dieser Finanzordnung zu verwenden. Außerdem ist eine allgemeine Betriebsmittelrücklage in Höhe von 5.000 € zu gewährleisten.
2. Ein Anspruch auf Erstattung der Kosten für die Mitarbeit in den Arbeitsgruppen- und Ad-hoc-Gruppen-Arbeit des BBE besteht nicht.

Für ihre reguläre Arbeitsgruppentätigkeit steht jeder Arbeits- und Ad-hoc-Gruppe ein fester Jahresetat aus dem Beitrags- und Spendenaufkommen zu, über dessen Höhe die Mitgliederversammlung jährlich entscheidet.

Die Geschäftsführung ist im Vorfeld über die erwartbare Höhe und den Veranlassungsgrund der Rechnung zu informieren. Ausgenommen davon sind Arbeitsgruppenetat-Zahlungen bis zu einem Volumen von 100,00 €,

sofern sie den gemeinnützigen Verwendungsvorschriften entsprechen.

Sofern Mittel des BBE in Anspruch genommen werden, erfolgen deren Verwaltung und der Zahlungsverkehr ausschließlich über die Geschäftsstelle des BBE.

Jede darüber hinausgehende geplante Inanspruchnahme von BBE-Mitteln muss durch den/die Arbeitsgruppensprecher/in bzw. die dazu berechtigte Person rechtzeitig im Vorfeld bei der Geschäftsführung beantragt werden. Die Bereitschaftserklärung zur Übernahme der Kosten aus BBE-Mitteln ist nur durch die dafür berechtigten Personen zulässig und schriftlich zu dokumentieren.

3. Jegliche Fahrtkosten, Spesen und Übernachtungskosten werden nur im Rahmen der vom Sprecher/innen/rat festgelegten Reisekostenbestimmungen gezahlt. Die Reisekostenregelungen des BBE orientieren sich an den Festlegungen des Bundesreisekostengesetzes.
4. Für Honorarzahungen wird die Honorar-Richtlinie des BBE zu Grunde gelegt. Abweichungen von dieser Richtlinie sind schriftlich zu begründen.

§ 6 Eingehen von Verbindlichkeiten

1. Für das Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten im Namen und auf Rechnung des Vereins gelten folgende Vorschriften:

a. Der/Die Geschäftsführer/in kann unter Beachtung der vorliegenden Bestimmungen dieser Finanzordnung und der bindenden Wirkung des Haushaltsplanes bis zu einer Summe von 10.000,- € über die Verwendung der BBE-Eigenmittel frei entscheiden.

b. Der Sprecher/innen/rat kann unter Beachtung der vorliegenden Bestimmungen dieser Finanzordnung und der bindenden Wirkung des Haushaltsplanes bis zu einer Summe von 20.000,- € mit zwei Unterschriftenberechtigten und ab einer Summe von 20.001 € mit allen gemeinsam über die Verwendung der BBE-Eigenmittel entscheiden.

c. Sofern Verpflichtungen eingegangen werden sollen, die den Verein über das Haushaltsjahr hinaus binden und die nicht für die folgenden Haushaltsjahre bewilligt wurden bzw. aus dafür zur Verfügung stehenden Mitteln abgedeckt sind, ist ab einer Summe von 5.000,- € die Zustimmung des Sprecher/innen/rates erforderlich.

2. Es ist unzulässig, einen einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang zu teilen, um dadurch die Zuständigkeit für die Genehmigung der Ausgabe zu begründen.
3. Die Arbeitsgruppen bzw. ihre Vertreter/innen dürfen keine rechtsgeschäftlichen Verbindlichkeiten im Namen des BBE eingehen, sie besitzen keine Rechts- und Geschäftsfähigkeit für das BBE.

§7 Zahlungsverkehr

1. Der gesamte Zahlungsverkehr wird vorwiegend bargeldlos über die Vereinskonten abgewickelt.
2. Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Beleg im Original vorhanden sein. Kopien sind nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. Der Beleg muss den Tag der Ausgabe, den zu zahlenden Betrag, die Mehrwertsteuer, den Verwendungszweck und den Namen des Empfängers enthalten.
3. Vor der Überweisung oder Auszahlung eines Rechnungsbetrages muss die sachliche und rechnerische Richtigkeit durch die in § 6 dieser Finanzordnung dazu Berechtigten durch Unterschrift bestätigt werden.
4. Bank-Überweisungen oder -auszahlungen sind nur mit zweifacher Unterschrift gemäß der hinterlegten Verfügungsberechtigung möglich. Die vom Sprecher/innen/rat erteilte Vollmacht für den/die Geschäftsführer/in des BBE, seine Stellvertretung sowie die Sachgebietsleitung für Finanzen und allg. Verwaltung des BBE ist dabei in ihren Vorschriften einzuhalten.
5. Der Sprecher/innen/rat legt im Rahmen des o.g. Verfügungsrahmens den Umgang mit den anderen Zahlungsmitteln fest.
6. Alle verauslagten Kosten sind der Geschäftsstelle unter Beachtung von Skonto-Fristen innerhalb von vier Wochen nach Rechnungslegung zur

Erstattung einzureichen. Nach dieser Frist besteht kein Anspruch auf Erstattung mehr.

7. Zur Vorbereitung von Projekten/Veranstaltungen ist es gestattet, Vorschüsse in Höhe des zu erwartenden Bedarfs zu gewähren. Diese müssen mit Angabe der Höhe, des Verwendungszwecks und der Unterschrift des Empfängers in der Geschäftsstelle dokumentiert werden. Diese Vorschüsse sind spätestens zwei Wochen nach Beendigung der Veranstaltung unter Vorlage der Verwendungsnachweise (Originalbelege) abzurechnen. Dasselbe gilt für die Abrechnung der Handkassen bei Veranstaltungen.
8. Wegen des Jahresabschlusses sind Barauslagen bis zum 22.12. des auslaufenden Jahres bei der Geschäftsstelle abzurechnen.
3. Spenden kommen dem Gesamtverein zugute, wenn sie vom Spender nicht ausdrücklich einem einzelnen Zweck der Netzwerkstatuten zugewiesen wurden. Sie werden im Rahmen der Haushaltsplanberatung verteilt.

§9 Schlussbestimmungen

1. Änderungen dieser Finanzordnung werden durch den Koordinierungsausschuss mit 2/3-Mehrheit beschlossen. Änderungen sind der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.
2. Salvatorische Klausel: Sollten einzelne Bestimmungen dieser Finanzordnung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Beschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Finanzordnung im Übrigen nicht berührt.

§8 Spenden und Zuschüsse

1. Der Verein ist berechtigt, steuerbegünstigte Spendenbescheinigungen auszustellen.
2. Spenden, für die eine solche Spendenbescheinigung erwünscht wird, müssen mit der Angabe der Zweckbestimmung dem Verein überwiesen werden.

An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der eigentlichen Zielsetzung möglichst nahe kommen.

Diese Finanzordnung tritt durch Beschluss des Koordinierungsausschusses vom 11.09.2008 in Kraft.